

7/X. 1917

18

Regelung der Tätigkeit der Getreide- Uebernahmskommissionen.

Budapest, 6. Oktober.

Eine vom Amtsblatt in den nächsten Tagen zu veröffentlichende Verordnung regelt die im Sinne der Verordnung 3. 2192/1917 M. E. zu organisierenden Uebernahmskommissionen. Die Aufgabe dieser Kommissionen ist die Befreiung der für den Haus- und Wirtschaftsbedarf zurückzuhaltenden Produktmenge von der Sperre und der Requirierung, die Uebernahme des Ernteüberschusses der Produzenten, der Verkauf von Körnerfrucht an die Kaufberechtigten und die Uebernahme der requirierten Hülsenfrüchtlingsmengen.

Der Kommission gebührt nach jedem übernommenen Meterzentner eine Provision von k. 1. Uebersteigt jedoch der übernommene Überschuss des Eigens in derselben Gemeinde 100 Meterzentner, so dürfen über 100 Meterzentner nur 50 Heller, über 500 Meterzentner aber nur 30 Heller pro Meterzentner angerechnet werden. Diese Beträge gehören zur Hälfte dem behördlichen Delegierten, zur anderen Hälfte aber sind sie unter das Hilfspersonal proportionell aufzuteilen. Die Kommission hat gemäß des vom ersten Beamten des Municipiums festgestellten Uebernahmssentwurfes vorzugehen, der maßgebend dafür ist, auf welche Gemeinden (Pukten, Tanhen) sich das Tätigkeitsgebiet der Kommission erstreckt und in welcher Gemeinde sie ihre Tätigkeit zu beginnen hat. Die Kommission hat ausnahmslos jeden Produzenten in seiner Wirtschaft aufzusuchen und seine ganze Ernte mit ihm zu verrechnen.

Die Verordnung regelt die Frage, wie das Erntergebnis festzustellen und zu kontrollieren ist. Ist dies geschehen, so beurteilt die Kommission, ob die im Laufe des Verfahrens festgestellte Erntemenge bei dem Produzenten tatsächlich vorhanden ist, beziehungsweise wie der Fehlbetrag gerechtfertigt werden kann. Der Eigentümer hat anzugeben, wieviel und was er von der 1917er Ernte für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf verwendet hat, wieviel und was er den Kommissionären der Kriegsprodukten-A.-G., den Kaufberechtigten und als Saat Korn verkauft hat. Ferner regelt die Verordnung die Kontrolle der nach Angabe des Produzenten verkauften, aber vom Käufer noch nicht wegtransportierten Vorräte. Nach Feststellung der Gesamternte des Produzenten und der fehlenden Mengen stellt die Kommission dem Produzenten für jede seiner Wirtschaften eine besondere Uebernahmshauptbestätigung aus und erst dann stellt sie seinen Haus- und Wirtschaftsbedarf fest.

Für den häuslichen Bedarf kommen Weizen und Roggen (eventuell Halbfrucht) sowie Hirse in erster Reihe in Betracht, Gerste und Hafer nur dort, wo ihre Verwendung zum menschlichen Genuß üblich ist. Da ferner die Verordnung 3. 2192/1917 die Produzenten in zwei Kategorien teilt, indem sie für männliche Arbeiter über 15 Jahre 15 Kilogramm, für alle anderen Urproduzenten und Familienmitglieder aber 12 Kilogramm Getreide monatlich bewilligt, können bei der Berechnung des Hausbedarfes der Urproduzenten nur diese beiden Quoten in Betracht kommen, die unter keinerlei Titel erhöht werden dürfen. Was den Wirtschaftsbedarf betrifft, so ist darunter jener Getreidebedarf des Produzenten zu verstehen, den er, abgesehen von der eigenen und der Verpflegung der zu seinem Haushalt gehörenden Personen, benötigt, um seine Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Als Konvention sind solche und so viele Produkte von der Sperre zu befreien, als den auf Grund mündlicher oder schriftlicher Verträge ständig angestellten Wirtschaftsbeamten, Dienstboten, Arbeitern in natura anzufolgen sind. Bei den periodischen Arbeitern kann die auszufolgende Getreidequote nur nach der Kopfquote festgestellt werden. Was die Versorgung der Arbeiter der mit der Wirtschaft des Produzenten zusammenhängenden land- oder forstwirtschaftlichen Industrieunternehmungen betrifft, so kann für diese nur so viel Getreide in Rechnung gestellt werden, wie viel sie nach der vom Minister für Volksernährung festgestellten Kopfquote beanspruchen können.

Bei der Feststellung des Saat Kornbedarfes hat die Kommission besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß der den lokalen Gepflogenheiten entsprechende Durchschnitt pro Joch in Rechnung gezogen und nicht Saat Korn für eine größere Zahl von Jochen in Anspruch genommen werde als tatsächlich bebaut werden können.

Bei dem Bedarf der Viehhaltung gilt es als leitendes Prinzip, daß nur die zur Viehhaltung erforderlichen Produktmengen von der Sperre befreit werden dürfen, da für die zur Viehmastung erforderlichen Mengen besondere Verordnungen vorliegen.

Nach all diesen Arbeiten stellt die Kommission den Ernteüberschuss fest und fordert den Produzenten auf, seine sämtlichen Getreide-, Hirse- und Hülsenfrüchtlingsvorräte aufzudecken. Im Falle eines Verdachtes ist der Produzent zur Dehnung der verdächtigen Lokalitäten aufzufordern. Falls er dies verweigert, hat die Kommission die Hilfe der Verwaltungsbehörde in Anspruch zu nehmen. Die Kommission unterzieht den vom Produzenten aufgedeckten Vorrat der Menge nach einer Schätzung und nimmt eventuell Probe-messungen vor. Diese haben zu erfolgen, wenn die Kommission dies für notwendig hält, oder wenn der Bevollmächtigte der Kriegsprodukten-A.-G. oder auch der interessierte Produzent es unbedingt wünscht. Der aufgedeckte Vorrat muß eine solche Menge ergeben, die nach Abzug der berechtigterweise verbrauchten und verkauften Vorräte von dem festgestellten Gesamtprodukt zu erwarten ist. Stimmt dies, so befreit die Kommission die für den häuslichen und Wirtschaftsbedarf des Produzenten erforderliche Menge von der Sperre und von der Requirierung; der Rest wird dem Bevollmächtigten der Kriegsprodukten-A.-G. zur Verfügung gestellt. Ergibt sich ein Manko, so ist der Tatbestand aufzunehmen und der Uebertretungsbehörde erster Instanz zu unterbreiten. Das infolge Eintrocknung sich ergebende Manko

darf bei Weizen, Roggen und Gerste 2, bei Hafer aber 3 Prozent nicht übersteigen.

Verlangt der Produzent die Befreiung eines Produktes von der Sperre wegen Transportes von einer Wirtschaft in die andere, so kann die Uebernahmskommission diese Bitte nur dann erfüllen, wenn in der letzteren Wirtschaft des Produzenten das Uebernahmungsverfahren bereits erfolgt ist und der Produzent den im Laufe dieses Verfahrens festgestellten Mangel mit dem Uebernahmssertifikat der in der letzteren Wirtschaft wirkenden Uebernahmskommission nachweist.

Ist das Verfahren der Uebernahmskommission in allen Wirtschaften des Produzenten abgeschlossen, so kann der Produzent die Bitte unterbreiten, daß von dem Ueberflusse einer Wirtschaft für den Haus- und Wirtschaftsbedarf der anderen eine entsprechende Menge von der Sperre befreit werde. Den Preis des übernommenen Ueberflusses hat der Bevollmächtigte der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft zu bezahlen, und zwar in dem Zeitpunkte, wenn die Lieferung zu der nächsten Bahn- oder Schiffstation, beziehungsweise zu dem Magazine der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft bereits erfolgt.

Der zweite Teil der Arbeit der Uebernahmskommissionen besteht in der Versorgung jener Einwohner des Ortes mit Getreide, die auf Grund der Regierungsverordnung 3. 2639/1917 zum Kaufe von Körnerfrucht berechtigt sind und die diese ihre Befugnis im Wege des direkten Kaufes bei dem Produzenten noch nicht erschöpft haben. Die Uebernahmskommission hat die Liste der von den Berechtigten noch nicht geltend gemachten Einkaufszertifikate von den Gemeindeverordnungen einzuverlangen und berechnet auf dieser Grundlage die noch notwendige Getreidemenge.

Die Uebernahmskommission hat sich mit etwaigen Vertiefungen bloß aus dem Gesichtspunkte der Ablieferung der strittigen Posten zu befassen. In jenen Fällen, in denen der Produzent gegen die Feststellung des Bedarfes ausdrücklich und aus irgendeinem gewichtigen Grunde Einsprache erhebt, hinsichtlich dessen die Uebernahmskommission unter Anwendung der Grundsätze der vorliegenden Verordnung nicht zu entscheiden vermag, kann ausnahmsweise die Kommission die Ablieferung des Vorrates auch selbst in Schwebelassen. Diese Verfügung der Kommission muß in dem Uebernahmssertifikat vermerkt werden. In allen sonstigen Fällen sind hinsichtlich der Ablieferung die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung richtunggebend.